

Konrads von Hildesheim. Ein anderes Urteil hatte der Hildesheimer Bischof als Klageführer von dem Legaten auch gar nicht erbeten¹⁶².

Wie es zu der Behauptung kam, Heinrich sei verbrannt worden, und zwar 1222, läßt sich unschwer erklären: Dem Kompilator der *Cronica minor* (Fassung 1272) lag eine Nachricht nach Art der 1227/30 niedergeschriebenen Chronik des Klosters Lauterberg bei Halle vor, die (gleichfalls zum Jahre 1222) mitteilt¹⁶³: *Heinricus prepositus de Goslaria, cognomine Minneke, a Conrado Hildenesheimensi episcopo de heresi Manicheorum convictus depositus et in custodia diutina detentus est*; abgesehen von der Qualifizierung von Heinrichs Häresie als „manichäisch“ (die eine Schlußfolgerung des Chronisten ist), steht hier jedes Wort mit den urkundlichen Zeugnissen in Einklang, d.h. es findet sich etwas von Kerker, nichts von Verbrennung. Für einen 1272 schreibenden Chronisten aber war es nach den Ketzerverfolgungen Konrads von Marburg und nach dem allgemeinen Gang der Ketzerinquisition in Europa vollkommen selbstverständlich, daß Verurteilung wegen Ketzerei nur Tod durch Verbrennen bedeuten konnte, nichts sonst. So kam es – guten Glaubens! – zur Behauptung der Verbrennung Heinrich Minnikes in der *Cronica minor*, und der (als Interpolation mühelos erkennbaren) verschlimmbessernden Ergänzung der *Cronica moderna*, das weltliche Gericht habe dies veranlaßt.

¹⁶²) UB Stadt Goslar 1, 443 Nr. 436.

¹⁶³) MGH SS 23, 199 Z. 28 ff. Zur Entstehungszeit vgl. Wattenbach-Schmale 1, 401 f.